

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2024**

Ausgabe - Nr. **48**

Ausgabetag **22.11.2024**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
KREIS WARENDORF			
159	11.11.2024	a) Bekanntmachung einer Sitzung des Jagdbeirates der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf nach § 51 Abs. 7 LJG NRW	721
160	13.11.2024	b) Termine für die Jägerprüfung 2025	722 – 723
161	19.11.2024	c) Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	724

Herausgeber: Kreis Warendorf – Der Landrat
Telefon: 0 25 81 / 53-10 32 Fax: 0 25 81 / 53-10 99
eMail: amtsblatt@kreis-warendorf.de
Druck und Vertrieb: Kreis Warendorf
Haupt- und Personalamt Postfach 11 05 61 48207 Warendorf

Erscheint in der Regel wöchentlich.
Bei Bedarf auch zusätzlich.

Ein Abonnement kann für eine Jahresgebühr in Höhe von 48,- € abgeschlossen werden. Bestellungen sind an das Haupt- und Personalamt zu richten.

Alle Amtsblätter können kostenfrei auf der Internetseite www.kreis-warendorf.de unter der Rubrik "Amtsblatt" abgerufen werden.



Bekanntmachung

einer Sitzung des Jagdbeirates der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf

nach § 51 Abs. 7 LJG NRW

Der Jagdbeirat des Kreises Warendorf tritt am

**Mittwoch, den 22.01.2025 um 14.00 Uhr
Raum A 4.01 (4. Obergeschoss)
Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf**

zu einer öffentlichen Sitzung zusammen.

Warendorf, den 11.11.2024

Im Auftrag

gez.

Ralf Holtstiege

Öffentliche Bekanntmachung

Jägerprüfung 2025

Der Kreis Warendorf hat für die Durchführung der Jägerprüfung zwei Prüfungsausschüsse gebildet. Alle Prüflinge werden durch die Untere Jagdbehörde einem der Ausschüsse zugewiesen. Ein Anspruch auf eine feste Zuweisung besteht nicht.

Gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung –DVO LJG-NRW) vom 31. März 2010 (GV. NRW. Nr. 14 S. 235-248) in der zurzeit geltenden Fassung werden für die Jägerprüfung 2025 und die Nachprüfung im Kreis Warendorf folgende Termine festgesetzt:

Jägerprüfungsausschuss Beckum

1. Schriftliche Prüfung:

Mittwoch, 23.04.2025	15.00 Uhr	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg
----------------------	-----------	---

2. Schießprüfung:

Donnerstag, 24.04.2025	08.00 Uhr	Schießstand der Kreisjägerschaft Warendorf e.V. „Am Butterpatt“
------------------------	-----------	--

3. Mündliche Prüfung:

Montag, 28.04.2025 bis	jeweils ab 09.00 Uhr	Gaststätte „Zum Burggrafen“ Daudenstraße 5, 59302 Oelde-Stromberg
---------------------------	-------------------------	---

Mittwoch, 30.04.2025

Jägerprüfungsausschuss Warendorf

1. Schriftliche Prüfung:

Mittwoch, 23.04.2025	15.00 Uhr	DEULA Westfalen-Lippe GmbH Dr.-Rau-Allee 71, 48231 Warendorf
----------------------	-----------	--

2. Schießprüfung:

Donnerstag, 24.04.2025	14.00 Uhr	Schießstand der Kreisjägerschaft Warendorf e.V. „Am Butterpatt“
------------------------	-----------	--

3. Mündliche Prüfung:

Montag, 28.04.2025 bis	jeweils ab 09.00 Uhr	Im Grünen Zentrum Waldenburger Straße 10, 48231 Warendorf
---------------------------	-------------------------	---

Mittwoch, 30.04.2025

Nachprüfung

Als Termin für die Nachprüfung wird für beide Prüfungsausschüsse der Donnerstag, den 11.09.2025 festgesetzt.

Wenn es die Anzahl der Bewerber erfordern sollte, wird die Nachprüfung am Freitag, den 12.09.2025 fortgesetzt.

Der Antrag auf Zulassung zur Jägerprüfung sowie das dazugehörige Merkblatt über die Zulassung und den Ablauf der Jägerprüfung sind auf der Internetseite des Kreises Warendorf hinterlegt.

Bewerber, die nicht über die technischen Möglichkeiten verfügen, den Antrag online zu stellen, können diesen als Vordruck bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Warendorf, Waldenburger Straße, Zimmer B 0.70, 48231 Warendorf, erhalten.

Die Anmeldefrist endet am **20. Februar 2025**

Später eingehende Anträge können aus organisatorischen Gründen nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerber*innen müssen zu Beginn der Prüfung das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Für die Zulassung und Teilnahme an der Jägerprüfung werden Gebühren in Höhe von 250,00 € und für die Zulassung und Teilnahme an der Nachprüfung Gebühren in Höhe von 110,00 € bzw. 190,00 € erhoben.

Warendorf, 13.11.2024

Kreis Warendorf
Der Landrat
- Untere Jagdbehörde -
Im Auftrag

gez.
Ralf Holtstiege
Ltd. Kreisrechtsdirektor

Bekanntmachung gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Warendorf
Az.: 63-40624/2024

Warendorf, 19.11.2024

Die Windpark Hesselertal GmbH&Co.KG, Am Haag 10, 82166 Gräfelfing, hat am 06.05.2024 einen Antrag gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz zur wesentlichen Änderung von einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück Gemarkung Beckum, Flur 213, Flurstück 394 vorgelegt. Der Vorhabenträger plant die Änderung der bereits am 02.10.2023 nach dem BImSchG genehmigten Windenergieanlage WEA 02. Hintergrund ist, dass gem. der aktuellen Rechtsgrundlage § 249 Abs. 10 BauGB, gültig seit dem 01.02.2023, der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung einem Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, in der Regel nicht entgegensteht, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der WEA bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der WEA entspricht. Auf Grund der Änderung des Gesetzes ist es möglich, dass ein höherer Anlagentyp Nordex N-149 mit einer größeren Leistung verwendet werden kann, ohne dass das Kriterium der optischen Bedrängung greift. Die Anlage soll nun mit 199,9 m um 23,3 m höher errichtet werden, die Leistung mit zusätzlichen 0,9 MW beträgt dann 5,7 MW und das Fundament vergrößert sich um 64 m² auf 547 m². Der Standort der genehmigten WEA 02 bleibt unverändert.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt. Die WEA 02 wurde als Anlagentyp Nordex N-133 mit dem Genehmigungsbescheid nach § 4 BImSchG mit vollumfänglicher Umweltverträglichkeitsprüfung am 02.10.2023 genehmigt.

Die Vorprüfung hat auf der Grundlage von Prognosen zu Schallimmissionen und Schattenwurf und einem Nachtrag zu der artenschutzrechtlicher Prüfung sowie unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG ergeben, dass keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen des beantragten Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Gemäß § 5 Absatz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Warendorf
Im Auftrag
gez. Wobbe